



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

24. April 2012

Nr. 2012-282 L-720 Interpellation Franz-Xaver Arnold, Altdorf, zu Wechsel von ausländischen auf Urner Autonummernschilder; Antwort des Regierungsrats

Am 25. Januar 2012 reichte Landrat Franz-Xaver Arnold, Altdorf, eine Interpellation zwecks Wechsel von ausländischen auf Urner Autonummernschilder ein. Der Regierungsrat nimmt zu den gestellten Fragen wie folgt Stellung:

1. *Welche Kriterien entscheiden über den Wechsel der ausländischen Nummernschilder auf UR-Kennzeichen?*

Grundlage für die schweizerische Zulassung von ausländischen Motorfahrzeugen bildet die Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (Verkehrszulassungsverordnung [VZV; SR 741.51]). Explizit zur Frage äussert sich Artikel 115 Absatz 1, der wie folgt lautet:

¹Ausländische Motorfahrzeuge und Anhänger müssen mit schweizerischem Fahrzeugausweis und schweizerischen Kontrollschildern versehen werden, wenn:

- a. ihr Standort sich seit mehr als einem Jahr ohne Unterbruch von mehr als drei zusammenhängenden Monaten in der Schweiz befindet;
- b. der Halter sich seit mehr als einem Jahr ohne Unterbruch von mehr als drei zusammenhängenden Monaten in der Schweiz aufhält und das Fahrzeug länger als einen Monat hier verwendet;
- c. der Halter mit rechtlichem Wohnsitz in der Schweiz sich für weniger als zwölf zusammenhängende Monate im Ausland aufhält und das Fahrzeug länger als einen Monat hier verwendet;
- d. sie zur entgeltlichen Beförderung von in der Schweiz aufgenommenen und hier wieder abzusetzenden Personen oder Gütern (Binnentransporte) verwendet werden.

2. *Welche Fristen sind dabei von den Fahrzeughaltern einzuhalten?*

Entscheidend bei der Beurteilung der Frage, ob gemäss Artikel 115 Absatz 1 VZV ein Fahrzeug in der Schweiz zu immatrikulieren sei, ist einerseits der Standort des Fahrzeugs und die Dauer, während welcher das Fahrzeug in der Schweiz verwendet wird, sowie andererseits die Aufenthaltsdauer des Halters in der Schweiz. Demnach muss sich das Fahrzeug seit mehr als einem Jahr ohne Unterbruch von mehr als drei zusammenhängenden Monaten in der Schweiz befinden oder der Halter sich seit mehr als einem Jahr ohne Unterbruch von mehr als drei zusammenhängenden Monaten in der Schweiz aufhält. Unter diesen Bedingungen muss das Fahrzeug mit schweizerischen Kontrollschildern bzw. Urner Kontrollschildern versehen werden.

Ausgenommen von dieser Regelung sind Wochenaufenthalter mit ausländischem Familienwohnsitz, sofern sie regelmässig durchschnittlich zweimal im Monat dorthin zurückkehren (Art. 5a Abs. 2 VZV). Dies trifft in der Praxis beispielsweise auf Arbeitnehmer zu, welche bei der Neat angestellt sind, die jeweils sieben bis zehn Tage in der Schweiz arbeiten und dann während der arbeitsfreien Tage an ihren ausländischen Wohnsitz zurückkehren.

3. *Wie schätzt der Regierungsrat die diesbezügliche Situation im Kanton Uri ein?*

Es ist unbestritten, dass mit dem bilateralen Abkommen mit der EU über die Personenfreizügigkeit sich vermehrt Personen mit ausländischen Fahrzeugen in der Schweiz aufhalten. Dies ist auch im Kanton Uri spürbar. Bei dieser Wahrnehmung ist jedoch zu berücksichtigen, dass solche Fahrzeuge bis zu einem Jahr oder mit entsprechendem Aufenthaltsunterbruch auch länger mit ausländischen Kontrollschildern verkehren dürfen. Rückschlüsse daraus zu ziehen, dass infolge vermehrter ausländischer Fahrzeuge in der Schweiz die gesetzlichen Bestimmungen vermehrt nicht beachtet würden, wäre unseriös und durch nichts belegt.

4. *Wie hoch schätzt der Regierungsrat die Zahl der nicht korrekt umgemeldeten Fahrzeuge ein bzw. wie hoch sind die Ausfälle bei der Strassenverkehrssteuer?*

Die Zahl der nicht korrekt umgemeldeten Fahrzeuge ist äusserst schwierig einzuschätzen, da die entsprechenden Auswertungen fehlen. Aufgrund der Einschätzung der kantonalen Zulassungsstelle, bewegt sich diese Zahl im 1 ‰-Bereich, was zirka zehn bis 20 Fahrzeuge entspricht. Wenn man von 1 ‰ ausgeht, entspricht dies einem jährlichen Steuerausfall von rund 8'000 Franken bei einem Gesamtsteuervolumen von 8,5 Millionen Franken.

5. *Über welche Kontrollmöglichkeiten verfügt die Regierung derzeit?*

Als Kontrollorgan amtet die Kantonspolizei. Diese hat als Einzige die Möglichkeit, gezielt oder anlässlich jeder polizeilichen Kontrolle die persönlichen Aufenthaltsverhältnisse des Fahrzeughalters abzuklären sowie weitere Abklärungen hinsichtlich der Aufenthaltsdauer und des Standorts des Fahrzeugs zu tätigen.

6. *Wie würde die Regierung eine Möglichkeit einschätzen, wonach bei einer Zuzugsanmeldung auf der Gemeinde allfällige Fahrzeuge zu deklarieren sind?*

Wie erwähnt, müssen die Fahrzeughalter ihre Fahrzeuge in der Schweiz immatrikulieren lassen und sich dazu beim zuständigen Amt melden, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 115 Absatz 1 VZV erfüllt sind. Der Regierungsrat ist bestrebt, jede Möglichkeit auszuschöpfen, um Widerhandlungen gegen diese gesetzliche Bestimmung entgegen zu können. Für die Deklarationspflicht der Fahrzeuge bei der Anmeldung bei der Gemeinde fehlt jedoch die gesetzliche Grundlage.

Das Amt für Arbeit und Migration gibt jeder zuziehenden ausländischen Person ein Merkblatt ab, worin auf die Umtauschpflicht der Fahrzeugausweise, Kontrollschilder und Führerausweise hingewiesen wird. Damit wird der notwendige Informationsfluss an den betroffenen Fahrzeuglenker sichergestellt.

7. *Welche Massnahmen plant der Regierungsrat diesbezüglich und bis wann wird er eine Verbesserung dieser Situation anstreben?*

Der Regierungsrat sieht angesichts des geringen Widerhandlungspotenzials und des untergeordneten Steuerausfalls keinen Handlungsbedarf. Der Regierungsrat wird die Sicherheitsdirektion jedoch anweisen, bei den Strassenkontrollen vermehrt die Umtauschpflicht von ausländischen Kontrollschildern zu überprüfen.

Mitteilung an Mitglieder des Landrats (mit Interpellationstext); Mitglieder des Regierungsrats; Rathauspresse; Standeskanzlei; Amt für Strassen- und Schiffsverkehr; Direktionssekretariat Sicherheitsdirektion und Sicherheitsdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats
Standeskanzlei Uri
Der Kanzleidirektor

